

RS Vwgh 1988/3/23 87/03/0272

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.03.1988

Index

Öff Verkehr - Kraftfahrlinien

10/07 Verwaltungsgerichtshof

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

KfIG 1952 §13 Z2

KfIG 1952 §5 Abs1 litc

VwGG §34 Abs1

Rechtssatz

Hat die belangte Behörde den Antrag des Bf auf Zustellung des Bescheides über die Verleihung der Konzession an den Mitbeteiligten mit der Begründung zurückgewiesen, mit Bescheid derselben Behörde (datiert 12 Tage früher als der angefochtene Bescheid) sei die Konzession des Antragstellers gemäß § 7 KfIG zurückgenommen worden, so ist kein Umstand ersichtlich, demzufolge ein Abspruch des Beschwerdeführers auf Zustellung dieses Bescheides selbst im Falle der Aufhebung des angefochtenen Zurückweisungsbescheides von vornherein ausgeschlossen wäre. Es lässt sich daher nicht der Standpunkt vertreten, dass eine meritorische Prüfung des angefochtenen Bescheides keinen Einfluss auf die Rechtsstellung des Bf hätte. Die Beschwerde ist daher unter dem Gesichtspunkt der Berechtigung ihrer Erhebung zulässig.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation
Verwaltungsverfahren Rechtsverletzung des Beschwerdeführers Beschwerdelegitimation
bejaht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030272.X01

Im RIS seit

13.06.2022

Zuletzt aktualisiert am

17.08.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at